

öffentliches Verzeichensverzeichnis

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schreibt vor, dass die Leitung der datenverarbeitenden verantwortlichen Stelle jedermann in geeigneter Weise die folgenden Angaben entsprechend § 4e des BDSG verfügbar zu machen hat:

1. Name der verantwortlichen Stelle: Wolf von Essen und Christian Pütz Notar & Rechtsanwälte
2. Inhaber: Rechtsanwalt und Notar Wolf von Essen und Rechtsanwalt Christian Pütz
3. Anschrift der verantwortlichen Stelle: Kurt-Schumacher-Platz 11-12, 44787 Bochum

Zweckbestimmung der Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung:

Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten zum Zweck der außergerichtlichen und gerichtlichen Beratung und Vertretung.

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung erfolgt nur zu den oben angegebenen Zwecken.

Beschreibung der betroffenen Personengruppen und der diesbezüglichen Datenkategorien:

Auftraggeber bzw. Mandanten und deren Mitarbeiter, Familienangehörige, Kunden, Lieferanten und Dienstleister sowie Lieferanten, Dienstleister, Vertragspartner der Kanzlei und Mitarbeiter sowie Kontaktpersonen der vorgenannten Gruppen.

- Mandatsdaten, Art der Daten der Rechtsratsuchenden, der Mandanten, der Gegenseite, sonstiger Beteiligter sowie der jeweiligen (gesetzlichen) Vertreter und Kontaktpersonen: Namen und Anschrift, Kontaktdaten, ggf. Geburtstag, ggf. Gesundheitsdaten, ggf. Daten der Beschäftigungsverhältnisse, ggf. Daten der Sozialversicherungsträger, jeweils nur soweit zur Erledigung des Mandates erforderlich.
- Lieferanten- und Dienstleisterdaten, Art der Daten der Mitarbeiter und Vertretungsberechtigten sowie sonstiger Kontaktpersonen: Namen, Rechtsform und Kontaktdaten, Bankverbindung.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können:

Öffentliche Stellen bei Vorliegen vorrangiger Rechtsvorschriften bzw. nach § 39 BDSG, Auftragnehmer entsprechend § 11 BDSG sowie externe Stellen zur Erfüllung der mit der Datenerhebung verfolgten Zweckbestimmung und weitere Stellen, sofern der jeweilige Betroffene in die Datenübermittlung eingewilligt hat.

Regel Fristen für die Löschung der Daten:

Der Gesetzgeber hat vielfältige Regelungen zu Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen (z.B. Daten nach § 147 AO 10 Jahre, § 50 II BRAO 5 Jahre für Handakten). Nach Erlöschen dieser Pflichten bzw. Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht. Soweit Daten keinen Aufbewahrungspflichten unterliegen, werden diese gelöscht, wenn der genannte Zweck der Datenerhebung weggefallen ist.

Geplante Datenübermittlungen an Drittstaaten:

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten findet statt, sofern die Übermittlung im Rahmen eines Mandats erforderlich ist. Die Datenübermittlung findet in solchen Fällen stets unter Beachtung des § 4b BDSG statt.